

Vereinsatzung nach Änderung
vom 05. August 2021



I. Überschrift

S A T Z U N G
der NACHBARSCHAFTSHILFE INNING E. V.

II. Die einzelnen Paragraphen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Nachbarschaftshilfe Inning“.
2. Er hat seinen Sitz in Inning.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Verein bezweckt insbesondere:
 - Hilfe, Pflege und Betreuung alter, kranker und behinderter Menschen;
 - Hilfen und Betreuungsmaßnahmen für Familien, Kinder und Jugendliche;
 - nachbarschaftliche Hilfestellungen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft im Sinne des § 51 AO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Personenkreis

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
2. Die Ablehnung eines Antrags bedarf der absoluten Mehrheit des bestehenden Vorstands.
3. Dem Antrag eines Minderjährigen darf nur entsprochen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod

§ 8 Austritt

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Die Abwicklung von Beitragszahlungen regelt § 12 Abs. 7.

§ 9 Streichung

Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen 2 Jahre oder länger im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hierbei ist die Zustimmung von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 11 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags wird jeweils durch den Vorstand festgesetzt.
3. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen. Diese Maßnahme kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Jahresbeiträge sind unaufgefordert bis zum 01.06. des laufenden Jahres zu entrichten.
6. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so können bereits geleistete Beiträge für diesen Zeitraum nicht mehr zurückgefordert werden. In den Fällen der §§ 7a und 7c bleibt die Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages bestehen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in beschäftigen, die/der kann auch ein Mitglied des Vorstands sein.

Außerdem können Vorstandsmitglieder auch für sonstige Tätigkeiten in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 16 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Arbeit aufnehmen kann.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter nach.
5. Ist der Vorstand durch Ausscheiden mehrerer oder sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht mehr arbeitsfähig, sind alsbald Nachwahlen durchzuführen (§ 20 Abs. 3 Satz 2). Bis dahin führt der Vorsitzende die Geschäfte weiter. Er kann insbesondere die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einberufung kann form- und fristlos sowie ohne Angaben einer Tagesordnung erfolgen.
2. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende; ist auch dieser abwesend, wird aus den Reihen der übrigen Vorstandsmitglieder ein Sitzungsleiter bestimmt.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

3. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder und juristische Personen, haben je eine Stimme.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf höchstens drei fremde Stimmen vertreten.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vorstands (§§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1).
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn Nachwahlen der Vorstandsmitglieder notwendig sind, und zwar innerhalb von zwei Monaten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung seiner Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung hat die Angabe der Tagesordnung zu enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 21 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Nachträgliche Anträge können nicht zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn sie eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Für Wahlen gilt folgende Regelung: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 23 Protokolle

1. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen und von dem jeweiligen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Ein Sitzungsprotokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) Namen der Teilnehmer,
 - c) Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse,
 - d) Berichte und Erklärungen der Teilnehmer.
3. Ein Versammlungsprotokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Person des Versammlungsleiters,

- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Tagesordnung,
 - e) Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmungen,
 - f) Wortlaut von Satzungsänderungen,
 - g) Bericht und Erklärungen der Teilnehmer.
4. Bei Wahlen ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
 5. Die Protokollierungspflicht gilt auch für den Fall des § 17 Abs. 2.
 6. Protokolle sind jedem Mitglied auf Antrag zur Einsicht vorzulegen.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Für alle übrigen Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 25 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inning am Ammersee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem In-Kraft-Treten dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Diese Satzung tritt am 05. August 2021 in Kraft.